

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Pumpspeicherkraftwerk ‚Kavernenkraftwerk Säckingen‘; Auslegung der Antragsunterlagen

1.

Die Schluchseewerk AG, Säckinger Straße 67, 79725 Laufenburg, beantragt eine Änderung der 1964 erteilten Bewilligung für das Pumpspeicherkraftwerk (PSW) Säckingen. Gegenstand des Antrags ist die geplante Leistungserhöhung der Turbinen und die damit verbundene Änderung der Triebwassermenge, welche in den Rhein eingeleitet werden darf. Die elektrische Turbinenleistung des PSW Säckingen soll durch hydraulische Optimierung der installierten Francisturbinen (verbesserter Wirkungsgrad durch Neufertigung von Laufrädern und Leitschaufeln) um mindestens 7,5 Prozent erhöht werden. Dabei erhöht sich die maximale Triebwassermenge von bisher 96 m³/s auf künftig 114 m³/s. Die Triebwasserwege sind bereits für die erhöhte Wassermenge ausgelegt. Ein Ausbau ist deshalb nicht erforderlich.

Das PSW Säckingen nutzt als Oberbecken das künstlich angelegte Eggbergbecken und als Unterbecken die Rheinstauräume der Laufwasserkraftwerke Ryburg-Schwörstadt, Rheinkraftwerk Säckingen, Rheinkraftwerk Albbruck-Dogern und das künstliche angelegte Ausgleichsbecken Aubecken bei Albbruck-Dogern. Durch die Erhöhung der Leistung und der Durchflüsse im Turbinenbetrieb wird der Wasserlauf zeitlich verkürzt; die genutzte Gesamtwassermenge bleibt gleich.

Als Teil des Antrags werden mögliche Auswirkungen auf die Umwelt, speziell auf den Rhein betrachtet. Zudem werden Wechselwirkungen zu den Stauräumen und die Konzessionen der betroffenen Rheinkraftwerke Säckingen (RKS) und Ryburg-Schwörstadt (KRS) betrachtet.

Durch die Leistungssteigerung ist eine weitere Befreiung vom Netznutzungsentgelt nach dem Energiewirtschaftsgesetz möglich. Ein entsprechender Antrag wurde bei der EnBW gestellt.

2.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zuständig. Das Verfahren richtet sich nach §§ 8 ff., § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

Die Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen

von Montag, den 09.12.2024 bis einschließlich Mittwoch, den 15.01.2025

bei den folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Rathaus Bad Säckingen, Rathausplatz 1, Zimmer 206, 79713 Bad Säckingen
- Rathaus Rickenbach, Hauptstraße 7, Flur im Erdgeschoss, 79763 Rickenbach

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter „Wasserrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

4.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung am Montag, den 09.12.2024, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis

Mittwoch, den 29.01.2025

schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 - Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg oder bei den Bürgermeisterämtern
- Bad Säckingen, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen;
- Rickenbach, Hauptstraße 7, 79763 Rickenbach

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

5.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

6.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden,

den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

7.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) des Regierungspräsidiums Freiburg als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i.V.m. Art.6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf

Bad Säckingen, den 28.11.2024

für die Stadtverwaltung

gez. Alexander Guhl
Bürgermeister